

Merkblatt für Rechtsanwälte zur Zusammenarbeit im Familienkonflikt:

Ablauf und Zielsetzungen der Verfahren nach § 1671 BGB und § 1684 BGB beim Amtsgericht Hechingen

Das folgende Merkblatt soll Ihnen als professionellen Beteiligten am Verfahren die Verfahrensweise des Familiengerichts im Rahmen des „Projektes Elternkonsens“ erläutern.

Das vom Familiengericht, Beratungsstelle, Jugendamt, Rechtsanwaltschaft und Sachverständigen in Kindschaftskonflikten gemeinsam verfolgte Ziel ist, die Eltern in Trennung-oder Scheidungsverfahren in der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung zu stärken. Es soll möglichst vermieden werden, dass ein Elternteil als "Verlierer" den Gerichtssaal verlässt, da dann auch immer das Kind verliert.

Zum Verfahrensablauf:

Antragstellung (Beispiel)

- Rechtsanwalt A beantragt in einem kurzen Schriftsatz an das Familiengericht gezielt das, was sein Mandant im Rahmen seiner Interessen als Vater gewahrt und geklärt wissen möchte. In der anwaltlichen Beratung im Vorfeld wird dazu eine differenzierte Auftragsklärung auch zur Vorbereitung des gerichtlichen Anhörungstermins durchgeführt.

Beispiel: Was meint der Mandant eigentlich, wenn er zunächst davon spricht, der Mutter müsse das "Sorgerecht" aberkannt werden? Was ist ihm als Vater wichtig? Was wäre für ihn – mit Blick auf die eigenen Interessen und mit Blick auf die Bedürfnisse und Lebenswirklichkeit der Kinder – ein gutes Ergebnis der gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Mutter?

Die Antragschrift orientiert sich an den konkreten Interessen des jeweiligen Elternteils und vermeidet Vortrag mit unnötigem Eskalationspotenzial wie etwa allgemeine Forderungen und ausführliche Beschreibungen von wahrgenommenen Mißständen, Schuldzuweisungen usw.

- Rechtsanwalt B erwidert möglichst in vergleichbarer Form vor dem Gerichtstermin. Die Argumentation erfolgt im Anhörungstermin oder weiteren Verfahren. Beide Rechtsanwälte weisen die Mandantschaft frühzeitig auf die Notwendigkeit grundlegender elterliche Kooperation und auf die Beratungsangebote bei Jugendamt und Beratungsstellen hin.

Zwischen Antragstellung und Gerichtstermin:

- Das Familiengericht terminiert in Kindschaftskonflikten im allgemeinen kurzfristig nach Antragstellung. Wir bemühen uns, bei Engpässen auch außerhalb der regulären Sitzungstage zu terminieren. Mit der Terminladung erhalten die Kindeseltern in der Regel ein eigenes Merkblatt. Auswärtige Anwälte erhalten dieses Merkblatt ebenfalls.
- Das Jugendamt führt möglichst vor dem Gerichtstermin Gespräche mit Eltern und Kindern durch. Die Jugendamtsberichte werden in mündlicher Form direkt in die Gerichtsverhandlung

eingbracht, seitens des Jugendamtes müssen keine schriftlichen Stellungnahmen verfasst werden.

Gerichtstermin:

- Die mündliche Verhandlung kann bis zu 2 Stunden dauern.
- In diesem Rahmen gibt der Mitarbeiter des Jugendamtes einen mündlichen Bericht auf der Grundlage der zuvor erfolgten Gespräche mit Eltern und Kindern ab.
- Die Verhandlung wird im Sinne eines offenen Lösungsgespräches geführt: Moderiert durch den Familienrichter werden Streitpunkte und Lösungsmöglichkeiten gemeinsam herausgearbeitet. Grundlage dafür ist eine offene Kommunikationsstruktur, in der auch ein direkt geführtes Gespräch zwischen den Beteiligten ermöglicht wird. Die Kindeseltern kommen persönlich zu Wort. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist die Gesprächsvorbereitung durch die beteiligten Rechtsanwälte.
- Im Falle einer einvernehmlichen Einigung wird der Antrag zurückgenommen oder eine Regelung bzw. Vereinbarung protokolliert.

Keine Einigung im Gerichtstermin (A): Beratung

- Kann im Gerichtstermin keine endgültige Einigung erzielt werden oder war es den Eltern noch nicht möglich, miteinander in ein lösungsorientiertes Gespräch zu kommen, empfiehlt das Familiengericht den Eltern den Kontakt zur Trennungs- und Scheidungsberatung des Jugendamtes oder zu einer der örtlichen Beratungsstellen und spricht eventuell eine entsprechende Auflage aus.
- Soweit möglich erfolgt eine vorläufige Regelung für die unmittelbar bevorstehenden Umgangskontakte.
- Für die Dauer des Beratungsprozesses ruht das Gerichtsverfahren.
- Im Rahmen der Auftragsklärung legen das Jugendamt oder die Mitarbeiter der Beratungsstelle zunächst gemeinsam mit den Eltern fest, auf welche Weise und mit welcher Zielsetzung zusammengearbeitet werden soll. Die inhaltliche Gestaltung des Beratungsprozesses obliegt allein dem Jugendamt bzw. der Beratungsstelle; Schweigepflicht und Vertraulichkeit bleiben gewahrt.
- Die Kommunikationsstrukturen unter den professionellen Beteiligten sind festgelegt und werden den Eltern bereits im Vorfeld der Zusammenarbeit transparent gemacht: Das Jugendamt bzw. die Beratungsstelle unterrichtet das Familiengericht von einer Unterbrechung des Beratungsprozesses (keine inhaltliche Information), wenn die Gesprächstermine dreimal in Folge nicht stattfinden konnten und dafür keine nachvollziehbaren Gründe erkennbar waren.
- Das Gericht entscheidet, wann und wie eine Kindesanhörung angebracht ist oder die Bestellung eines Verfahrensbeistandes erfolgt. Die Beteiligten werden über das Ergebnis der Kin-

desanhörung informiert. Die Kindeseltern und ihre Verfahrensbevollmächtigten nehmen an der Kindesanhörung nicht teil.

Keine Einigung im Gerichtstermin (B): Sachverständigengutachten

- Kann im Gerichtstermin keine Einigung erzielt werden und wurde deutlich, dass den Beteiligten zur Fortführung der Lösungsüberlegungen wesentliche Informationen fehlen, kann auch ein Sachverständigengutachten eingeholt werden. Die Einschätzung des Sachverständigen wird im nächsten Gerichtstermin vorgetragen und einbezogen.
- Im Unterschied zur klassischen rein diagnostischen Tätigkeit lässt das Familiengericht den Sachverständigen Raum auch zur Konfliktschlichtung. Die Sachverständigen arbeiten daher in der Regel auf lösungsorientierte Weise mit den Familien; auch klassische Begutachtungen sind möglich.

Erneuter Gerichtstermin:

Im Rahmen eines erneuten Gerichtstermins kommen Eltern, Rechtsanwälte, Jugendamt und gegebenenfalls der Sachverständige wieder zusammen mit dem Ziel, eine einvernehmliche Konfliktlösung durch Stärkung der elterlichen Verantwortung herbeizuführen.